

Gesetzesvorentwurf

über die zweite Etappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 3 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 39 und 40 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Annahme und ausgedehnte Revision von Gesetzen

Die nachfolgenden Gesetze werden angenommen oder geändert:

1. Gesetz über die amtliche Vermessung und die Geoinformation vom 16. März 2006 [Revision, Anhang 1]
2. Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten) und der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen [neues Gesetz, Anhang 2]
3. Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen [neues Gesetz, Anhang 3]
4. Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulen und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen [neues Gesetz, Anhang 4]
5. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 3. November 1998 [Revision, Anhang 5]
6. Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich [neues Gesetz, Anhang 6]
7. Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs [neues Gesetz, Anhang 7]
8. Gesetz über die Langzeitpflege [neues Gesetz, Anhang 8]
9. Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren [neues Gesetz, Anhang 9]

II

Andere Änderungen von Gesetzesbestimmungen

Die nachfolgenden Gesetze werden folgendermassen geändert:

1. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004

Art. 129 Finanzierungsmittel

Der Kanton fördert die Fusion von Gemeinden. Er kann ~~dazu~~ insbesondere *die hierfür erforderlichen Finanzmittel aus einem zweckbestimmten und namentlich über den ordentlichen Voranschlag geäußneten* ~~entweder aus dem Fonds des interkommunalen Finanzausgleichs oder aus einem zu diesem Zweck gebildeten Spezialfonds verwenden.~~

Art. 130 Abs. 1 Finanzhilfe

¹ Die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekten wird ~~in einer auf dem~~ *Verordnungsweg* geregelt. Diese berücksichtigt namentlich *die Zahl und die Bevölkerung der von der Fusion betroffenen* ~~betreffenden~~ Gemeinden, ~~ihre Finanzkraft und Finanzlage, die Unterschiede im Erschliessungsgrad, das fiskalische und parafiskalische Gefälle.~~

2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998

Art. 210 Abs. 3 Formelle Einführung des Grundbuches

³ *Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch ganz oder teilweise eingeführt und informatisiert ist, führen nur noch diejenigen Register, die für Steuerzwecke notwendig sind.*

3. Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962

Art. 12 Schülertransporte, *Mahlzeiten und Unterkunft* ~~und andere Leistungen~~

¹ *Die Gemeinden sind verantwortlich für Aufgaben im Bereich Transport, Mahlzeiten und Unterkunft. In diesem Sinne führen sie auf ihre Kosten und zu den im Reglement vorgesehenen Bedingungen den Transport derjenigen Schüler der obligatorischen Schulzeit durch, die weite Wege zurückzulegen haben, um die Schule besuchen zu können. Die Reisespesen für den Unterricht der Mittelschule innerhalb des Kantons vom Wohnort bis zum Schulort werden von der Wohnsitzgemeinde der Studenten zu gleichen Teilen mit dem Kanton nach Abzug des Elternbeitrags übernommen.*

² *Gegebenenfalls geben sie an die Schüler der obligatorischen Schulen Mahlzeiten ab und übernehmen unter Vorbehalt der Beiträge der Eltern die Kosten. Sie übernehmen ferner die unbedingt notwendigen Auslagen für die Unterkunft, um den Schülern den Besuch der Schulen der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen.*

Art. 118 Schulhäuser und Schulplätze

Der Staat gewährt Beiträge für den Bau, die Vergrößerung, ~~die Ausbesserung und der Schulhäuser~~ und ~~-lokale für die öffentlichen Primarschulen sowie für die kommunalen oder regionalen Sekundar- und Mittelschulen,~~ *die Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen und die für das öffentliche Unterrichtswesen der obligatorischen Schulzeit gedacht sind, sowie die Miete von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die vorübergehend den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.*

Er leistet in gleichem Umfange Beiträge für den Ankauf und die Errichtung von Pausen- oder Turnplätzen sowie für den Erwerb und die *Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen und die für die Schulen bestimmt sind.*

Art. 119 Festsetzung des Kantonsbeitrages

~~Der Grundbeitrag beläuft sich auf 30 % der bewilligten Kosten. Im weitem wird den Gemeinden, deren finanzielle Lage dies rechtfertigt, ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet. Dieser wird nach einer vom Staatsrat aufgestellten abgestuften Skala berechnet und kann bis 40 Prozent der tatsächlichen Kosten ausmachen.~~

Art. 120 Kantonsbeiträge

Wo die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Kantonsbeitrag vorsehen, wird dieser einzig aufgrund der bewilligten Auslagen ausgerichtet.

~~Der Kantonsbeitrag umfasst einen Grund- und Zusatzbeitrag gemäss einer abgestuften Skala, berechnet aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden.~~

Wenn das Gesetz die Möglichkeit eines Kantonsbeitrages vorsieht, wird die Gewährung einer Subvention namentlich vom Vorhandensein eines öffentlichen Interesses und im Allgemeinen von einem Beitrag einer anderen öffentlichen Institution oder eines Dritten abhängig gemacht.

Gemäss den Bestimmungen eines Reglements kann der Staat ~~zu 30 bis 100 Prozent~~ zu 30 Prozent subventionieren, namentlich:

- ~~a) die Gemeinden, die Bibliotheken einrichten und unterhalten; die Gemeinden, die Schülermahlzeiten abgeben, für Schüler mit weiten Schulwegen Transporte vorsehen oder eine Unterkunft besorgen, für die Jugend Bibliotheken einrichten oder unterhalten oder für sie Betätigungsmöglichkeiten schaffen, die mit der Schule in Verbindung stehen;~~
- ~~b) die Ferienkurse;~~
- ~~c) die Anstalten und Einrichtungen, die sich der Erziehung behinderter Kinder widmen, die keine reguläre öffentliche Schule besuchen können;~~
- d) den Ankauf der für den Unterricht notwendigen Lehrbücher, Apparate und Instrumente;
- e) *immersiver Unterricht in den Klassen der Orientierungsschulen.*

Der Staat kann Gesellschaften, die einen wissenschaftlichen künstlerischen oder literarischen Zweck verfolgen, Beiträge gewähren. Er kann die Errichtung von Studentenheimen im Kanton oder ausserhalb desselben finanziell unterstützen oder selbst an die Hand nehmen.

Art. 130 Reglemente

Aufgehoben

~~Die im vorliegenden Gesetze erwähnten Reglemente werden vom Staatsrat erlassen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde bezeichnet ist.~~

~~Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 69, 77, 82, 88 und 120 werden jedoch dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.~~

~~Das Reglement des Staatsrates legt die Ausführungsbestimmungen betreffend die Orientierungsschule und/oder die Kriterien fest bezüglich:~~

- ~~a) die Organisation des Religionsunterrichts;~~
- ~~b) die Schnupperlehren, den Schüler- und Lehreraustausch;~~
- ~~c) die Bedingungen für die Wiederholung der sechsten Primarklasse und/oder der Orientierungsschulklassen;~~
- d) ~~die Massnahmen für die ständige Orientierung: Promotion, Wiederholung, Übertritt, integrierter Stützunterricht und Stützunterricht ausserhalb des Stundenplans, beaufsichtigtes und begleitetes Studium;~~

- e) ~~die Zusammenlegung von Klassen;~~
- f) ~~die Führung eines zehnten Schuljahres im Rahmen der Orientierungsschule.~~

~~Der Staatsrat erlässt zudem besondere Reglemente betreffend namentlich: die Direktoren, die Inspektoren und die Urlaube an der Orientierungsschule.~~

4. Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986

Art. 12 *Organisation*

Die im vorangehenden Artikel vorgesehenen schulischen und erzieherischen Massnahmen werden auf kommunaler oder regionaler Ebene organisiert. *Die Beteiligung der Gemeinden an den Gehältern des mit diesen Massnahmen beauftragten Lehrpersonals entspricht den Bestimmungen des Artikel 1 des Gesetzes über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen.*

Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen in den Artikeln 25 und 28 über die Sonderschulinstitutionen des vorliegenden Gesetzes.

~~Die Beteiligung der Gemeinden an den Gehältern des mit diesen Massnahmen beauftragten Lehrpersonals ist durch Artikel 235 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 geregelt.~~

Neues Kapitel: Finanzierung der verstärkten Hilfs- und Sonderschulmassnahmen

Art. 28a *Finanzielle Übernahme der Platzierungen in Sonderschulinstitutionen*

Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen werden im Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.

Art. 28b *Leistungsverträge*

Der Staatsrat kann mit den sozialpädagogischen Einrichtungen einen Leistungsvertrag unterzeichnen. Dieser Vertrag enthält namentlich die zu erfüllenden Leistungen, die Einführung von Qualitätsstandards, den Controllingbericht sowie die für die verschiedenen Leistungen Pauschalbeträge.

Art. 28c *Beitrag der Eltern*

Wenn eine spezialisierte Einrichtung Unterkunft oder Verpflegung anbietet, werden die Pensionskosten in erster Linie von den Eltern getragen und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe. Der Betrag entspricht dem Beitrag der Eltern und wird von einem Entscheid des Staatsrates festgelegt.

Art. 28d *Transportkosten*

Der Staat gewährleistet die Finanzierung der Transporte für Kinder oder Studenten, deren Gesundheitszustand es nicht zulässt, die Reise vom Wohnort an den Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu tätigen.

Er verrechnet die Kosten an die Gesamtheit der Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl weiter.

Art. 28e *Übernahme der Finanzierung von Investitionen der sozialpädagogischen Einrichtungen*

Der Staat spricht für den Kauf, den Bau, die Erweiterung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausstattung der Schulen Subventionen zu. Der Subventionssatz beträgt 75 Prozent der anerkannten Beträge. Der Restbetrag wird über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008

Art. 58 Reisespesen

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für jegliche Aufgaben im Bereich Transport. In diesem Sinne übernimmt die Wohnsitzgemeinde des Lernenden zu gleichen Teilen mit dem Kanton die Reisespesen für den Unterricht der Berufsschule und für die überbetrieblichen Kurse innerhalb des Kantons bis zum Schul- bzw. Kursort, nach Abzug der elterlichen Beteiligung.

² ~~Die Ausführungsbestimmungen sind in der Vollzugsverordnung enthalten.~~

² Der kantonale Berufsbildungsfonds übernimmt die zusätzlichen Kosten, die beim Besuch überbetrieblicher Kurse ausserhalb des Kantons anfallen.

Art. 96 Gebäude und Einrichtungen

¹ Die Gebäude für die Berufsbildung, ihre Einrichtung und ihr Unterhalt gehen zu Lasten des Staates. Die Organisationen der Arbeitswelt können zu Beitrag verpflichtet werden.

² Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung. Sie leisten überdies an die Bau- und Ausbaukosten, sowie an Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen, einen Beitrag von ~~zehn Prozent~~ *zwanzig* Prozent.

³ Falls eine Miete bezahlt werden muss, wird eine Beteiligung der Standortgemeinden für die Mietobjekte erhoben und zwar von ~~zehn Prozent~~ *zwanzig* Prozent der Jahresmieten.

6. Gesetz betreffend die Festsetzung des Beitrages der Gemeinden, die Sitz von Kollegien und kantonalen Bildungsanstalten sind vom 12. November 1965

Art. 3 Beiträge der Gemeinden an den Investitionsaufwand

~~Die Beiträge der Gemeinden belaufen sich auf 15 Prozent der Aufwendung für das Lehrpersonal und werden im Verhältnis zur Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Schüler berechnet.~~

Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude der kantonalen Schulen für den Mittelschulunterricht errichtet werden, müssen:

- a) das entsprechend erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung stellen;*
- b) sich an den Kosten für Neu- oder Erweiterungsbauten, sowie Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur oder die Aussenhülle des Gebäudes beziehen, mit 20 % beteiligen;*
- c) der unter Buchstabe b) vorgesehene Prozentsatz ist ausserdem anwendbar für die Miete von Räumlichkeiten für den Unterricht.*

Art. 4

Aufgehoben

~~Wenn es sich um eine private Bildungsanstalt handelt, an die der Staat eine vertraglich festgelegte Subvention entrichtet, so macht der Beitrag 12 Prozent dieser Summe aus.~~

Art. 5

Aufgehoben

~~Der Jahresbeitrag wird auf Grund der Abrechnung für das Vorjahr festgelegt. Der erste Beitrag wird auf Grund der Jahresrechnung 1964-1965 ermittelt und ist im Jahre 1966 zu entrichten.~~

7. Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999

Art. 5 Beitrag der Gemeinden an die Investitions- und Mietkosten

¹ ~~Gemeinden, in denen Gebäude für Bildungs- und Forschungsstätten des Tertiärbereichs errichtet werden, die vom Staat Wallis finanziert oder subventioniert werden, stellen das entsprechend erschlossene Bauland unentgeltlich zur Verfügung.~~

² ~~Die Standortgemeinden beteiligen sich ferner zu zwanzig Prozent an folgenden Investitionskosten:~~

- a) ~~Kosten für Bau, Erwerb, Erweiterung, Renovierung, Umbau und Gebäudeausstattung;~~
- b) ~~Kosten für die Erneuerung der Einrichtungen und Installationen: Apparate, Informatikmaterial, Instrumente, Maschinen, Möbel, Mobiliar, Fahrzeuge;~~
- c) ~~gegebenenfalls die Mietkosten für die Räumlichkeiten.~~

³~~Die Beteiligung der Standortgemeinden an den unter Absatz 2 aufgezählten Kosten beträgt 20 Prozent für die Schulen der HES-SO Wallis, die STF und die PH Wallis.~~

Art. 6 Beitrag der Gemeinden an den Betriebskosten

¹ ~~Die Standortgemeinden beteiligen sich an den Bruttolohnkosten, einschliesslich Soziallastenanteil des Arbeitgebers, des für den Grundunterricht und die Forschung und Entwicklung verantwortlichen Lehr- und Direktionspersonals.~~

²~~Die Beteiligung der Standortgemeinden an den unter Absatz 1 aufgezählten Kosten beträgt zehn Prozent für die Schulen der HES-SO Wallis, die STF und die PH Wallis.~~

² ~~Unter die betroffenen Schulen fallen die vom Staat Wallis finanzierten oder subventionierten Bildungs- und Forschungsstätten des Tertiärbereichs.~~

³~~Der Beitrag der Standortgemeinde übersteigt drei Prozent der Nettosteuererinnahmen des Jahres vor der Berechnung nicht.~~

³~~Die Standortgemeinden beteiligen sich an der gemäss Absatz 1 definierten Lohnmasse der Gemeinde in der Höhe von maximal zwanzig Prozent.~~

8. Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996

Art. 22 Kulturelle Bildungsstätten

¹ ~~Der Staat und die Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung und Führung der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten. Diese Beteiligung wird durch eine Vereinbarung geregelt.~~

² ~~Der Beitrag des Staates beträgt 35 Prozent der anerkannten Kosten für alle Schüler der betroffenen Bildungsstätten, der Beitrag der Gemeinden beträgt 30 Prozent der anerkannten Kosten für die in der Gemeinde wohnhaften Schüler.~~

³ ~~Zusätzlich legt ein Reglement des Staatsrates die weiteren Modalitäten über die kantonale und kommunale Unterstützung fest.~~

9. Gesetz vom 14. November 1984, welches das eidgenössische Tierschutz vollzieht

Art. 26a Finanzierung

Alle Kosten, welche in Anwendung dieses Gesetzes entstehen, namentlich die Subventionierung der Tierheime, die Einrichtungen zur Sicherstellung der Hygiene auf öffentlichen Plätzen, die Experten, die Expertisen usw. werden ~~sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf kantonaler Ebene~~ durch die Einnahmen der Hundesteuer gedeckt.

10. Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Art. 38 Abs. 5 Subventionen

⁵ Der Staatsrat regelt auf dem Verordnungswege:

a) im Rahmen von 10 bis höchstens 60 Prozent die Subventionsansätze zugunsten der Gemeinden, abgestuft nach Gegenstand, ~~seiner regionalen Bedeutung und der kommunalen Finanzkraft;~~

b) *die anrechenbaren Kosten, die Subventionsrückerstattung bei Zweckentfremdung sowie die Verjährung und das Verfahren.*

~~b) im Rahmen von 10 bis höchstens 20 Prozent die Subventionsansätze zugunsten von Betrieben und Privaten für die in Betracht fallenden Gegenstände;~~

11. Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 16. Juni 2010

Art. 6 (neu) Evaluationsbericht

¹Nach Ablauf einer Dauer von vier Jahren vom 1. Januar 2010 an erarbeitet der Staatsrat zu Händen des Grossen Rats einen Bericht über die Umsetzung des Projekts NFA II.

²Dieser Bericht informiert detailliert insbesondere über,

a) über den Stand der Verwirklichungen des Projekts NFA II,

b) über die Entwicklung der finanziellen Lage des Kantons und der Gemeinden, die sich aus dem NFA II ergeben.

³Der Bericht schlägt, falls nötig, Korrekturmassnahmen vor.

12. Steuergesetz vom 10. März 1976

Artikel 1 Gegenstand

Der Kanton erhebt nach diesem Gesetze:

a) eine Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

b) eine Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuer von den juristischen Personen sowie gegebenenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen;

c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen;

d) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;

~~e) eine Hundesteuer.~~

5. Titel: Hundesteuer

Aufgehoben

Art. 119 Taxpflicht

Aufgehoben

¹ ~~Für jeden Hund, dessen Eigentümer oder Halter seinen Wohnsitz im Kanton hat oder sich dort aufhält, wird eine jährliche Steuer von Fr. 40.- bis 60.- erhoben.~~

² ~~Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über den Bezug der Hundesteuer. Erregelt den teilweisen oder gänzlichen Erlass dieser Steuer sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene. Hundehaltern, die einen Sensibilisierungskurs.~~

³ ~~Die Einnahmen aus der Hundesteuer finanzieren in erster Linie Massnahmen im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht.~~

2. Teil: Gemeindesteuern

Art. 182 Abs. 1 und 2 VII. Hundesteuer – Gegenstand

¹ Die Gemeinden erheben eine jährliche Hundesteuer von Fr. 100.- bis 250.-.

² ~~Der Betrag wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt. Der Staatsrat erlässt Regeln für die Steuererhebung. Es bestimmt die vollständigen oder teilweisen Steuerbefreiungen.~~

Art. 218 Abs. 5 3. Veranlagungsbehörden

⁵ Für die Hundesteuer

Die Veranlagungs- und Einsprachebehörden sind ~~die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeindeverwaltungen.~~

Art. 219 Abs. 1 Bst. a 4. Übrige Behörden: a) erster Instanz

¹ Steuererhebungsbehörde:

a) Für die Kantonssteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie die Kantonssteuern der juristischen Personen, die Liegenschaftsgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern, für die Quellensteuern (Art. 108), ~~die kantonale Hundesteuer:~~ die kantonale Steuerverwaltung.

Art. 221 Abs. 4 Steuerregisterhalter

Die Zuständigkeit, die Befugnisse, die Verantwortlichkeit *und die Entlohnung* der Registerhalter sowie ~~die Beteiligungen des Staates an ihrer Entlohnung~~ werden in einem Reglement festgesetzt

Art. 235 X. ~~Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen~~

Aufgehoben

¹ ~~Die Bezahlung des Anfangsgehältes und der Wohnortszulagen des Lehrpersonals der Primarschulen ist bis auf ein Maximum von 5 bis 8 Prozent der zum mittleren Steuerfuss aller Walliser Gemeinden berechneten Steuereinnahmen und zu 2 Prozent der besonderen Einkünfte zu Lasten der Gemeinden.~~

² ~~Der Ansatz wird vom Grossen Rat festgesetzt.~~

³ ~~Die Beteiligung der Gemeinden am Gehalt des Lehrpersonals der Orientierungsschulen wird durch Grossratsdekret festgesetzt.~~

13. Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987

Art. 10 Abs. 3 Fördermassnahmen

³ Der Anteil des Kantons übersteigt 50 Prozent nicht. Er wird unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses an den Studien und Planungsmaßnahmen, der Höhe der Kosten sowie der Finanzkraft der Gemeinden festgelegt.

14. Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28 März 1990

Art. 69 ~~Fonds für die Korrektion und Unterhalt der Gewässer und die Deckung der unversicherbaren Elementarschäden~~ *Fonds für die Gewässer und die Deckung der unversicherbaren Elementarschäden*

¹ Zehn Prozent der Wasserzinse, die dem Kanton aus den Wasserrechtskonzessionen zufließen, werden einem Fonds überwiesen, der vom zuständigen Departement verwaltet wird und dazu dient, ~~den Gemeinden eine zusätzliche Subvention für die Korrektion und den Unterhalt der kantonalen und kommunale Gewässer zu gewähren~~ *die Subventionierung und / oder die Finanzierung für die Renaturierung oder für den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer zu gewähren*. Fünf Prozent der Wasserzinse, die den Gemeinden entrichtet werden, insoweit diese 20 Franken pro Kopf der Bevölkerung übersteigen, werden diesem Fonds überwiesen. Zur Ermittlung der Einwohnerzahl wird die letzte eidgenössische Volkszählung in Betracht gezogen.

² ~~Der Subventionsansatz ist derjenige, welcher im Rahmen der abgestuften Subventionierung der Unterhalts- und Betriebskosten festgesetzt wird. Er darf jedoch 50% des Gemeindeanteils nicht übersteigen.~~

² *Ein Drittel der jährlichen Einzahlungen in den Fonds sind für eine Subventionierung und / oder direkte Finanzierung von Renaturierungsprojekten reserviert. Der zweite Drittel dient dazu, den Gemeinden eine Subvention für den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer zu gewähren und der letzte Drittel wird gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglements als Beitrag an die nicht versicherbaren Elementarschäden verwendet.*

³ ~~Ein allfälliger Überschuss wird gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglementes als Beitrag an die nicht versicherbaren Elementarschäden verwendet.~~

³ *Die Bedingungen und das Verfahren betreffend die Subventionierung und / oder die Finanzierung der Renaturierungsprojekte oder der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte von Gewässern werden in der Gesetzgebung über den Wasserbau geregelt.*

15. Strassengesetz vom 3. September 1965

Art. 89 Abs. 1 und 2 Kriterien für die Kostenverteilung

¹ Für die in Artikel 88, Buchstabe a genannten öffentlichen Verkehrswege nimmt das zuständige Departement jährlich die Kostenverteilung unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien vor:

a) ~~20~~ 25 Prozent der Länge des Strassennetzes innerhalb der Standortgemeinde;

b) *Aufgehoben*

b) ~~20 Prozent des Indikators der Finanzkraft der Gemeinde gemäss der zwecks abgestuften Subventionierung aufgestellten Rangordnung;~~

c) ~~20~~ 25 Prozent der Einwohnerzahl gemäss der Statistik des Bevölkerungsstandes;

d) ~~20~~ 25 Prozent des Motorfahrzeugbestandes;

e) ~~20~~ 25 Prozent der Anzahl der Logiernächte.

² Für die übrigen Strassen im Sinne von Artikel 88, Buchstabe b wird beim Fehlen einer Einigung unter den interessierten Gemeinden die Kostenverteilung jährlich auf Grund nachfolgender Kriterien vorgenommen:

a) ~~15~~ 18 Prozent der Strassenlänge auf jedem Gemeindegebiet;

b) ~~15~~ 18 Prozent der Bevölkerungszahl gemäss der Statistik des Bevölkerungsstandes;

c) *Aufgehoben*

e) ~~15 Prozent des Indikators der kommunalen Finanzkraft gemäss der zwecks abgestufter Subventionierung aufgestellten Rangordnung;~~

d) ~~15~~ 18 Prozent der Anzahl Logiernächte;

e) ~~15~~ 18 Prozent des Motorfahrzeugbestandes;

f) ~~15~~ 28 Prozent des Interesses, welches die betreffenden Gemeinden am Werk haben, unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. die Gesamtheit der dem Verkehr geöffneten Strassen;

2. der Erschliessungsgrad;

3. die Naturalleistungen der Gemeinden und Burgerschaften.

16. Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003

Art. 8 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

~~Grundsatz~~ Grundsätze

²Die Aufträge des Bauhauptgewerbes, deren Auftragswert kleiner als ~~50'000~~ 300'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab ~~50'000~~ 300'000 Franken bis 500'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 500'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

³Die Aufträge des Baunebengewerbes, deren Auftragswert kleiner als ~~25'000~~ 150'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab ~~25'000~~ 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

⁴Die Dienstleistungsaufträge, deren Auftragswert kleiner als ~~25'000~~ 150'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab ~~25'000~~ 150'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

~~⁵Die Dienstleistungsaufträge im Mandatsbereich des Baugewerbes, welche Konzeptionsarbeiten umfassen, deren Auftragswert kleiner als 50'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab 50'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.~~

⁶Die Lieferaufträge, deren Auftragswert kleiner als ~~25'000~~ 100'000 Franken ist, können freihändig vergeben werden. Ab ~~25'000~~ 100'000 Franken bis 250'000 Franken können sie im Einladungsverfahren vergeben werden. Ab 250'000 Franken müssen sie im offenen oder selektiven Verfahren erteilt werden.

Art. 18 Überwachung und Auskünfte

~~⁴Der Kanton überwacht die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor dem Zuschlag durch den Auftraggeber. Nach dem Zuschlag obliegt es dem Auftraggeber, die Einhaltung der Vergabebestimmungen durch die Anbieter zu überwachen.~~

¹Die Überwachung der Anwendung der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen wird durch den Staat sichergestellt.

²Ausserdem führt jeder Auftraggeber eine Selbstkontrolle seiner eigenen Vergaben durch.

³In den Bereichen, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen, die am Ausführungsort in Kraft sind oder am Hauptsitz des Unternehmens Gültigkeit haben, durch die paritätischen Kommissionen. In den anderen Bereichen erfolgt die Kontrolle der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen durch eine Dienststelle des Staates. Dies gilt sowohl für die Dauer des Vergabeverfahrens wie auch nach der Vergabe. ~~Die Öffnungsprotokolle werden der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sowie den zuständigen paritätischen Kommissionen zugestellt.~~

⁴Der Staat berät die Auftraggeber im Sinne des Gesetzes in juristischen Fragen bezüglich des Ablaufs des Vergabeverfahrens.

⁵Der Staatsrat regelt die Modalitäten der Überwachung und der Selbstkontrolle.

Art. 19 ~~Sanktionen und Massnahmen~~ Massnahmen und Sanktionen der Auftraggeber

¹Im Falle von Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen kann der Auftraggeber ~~Sanktionen oder Massnahmen~~ gegen Anbieter folgende *Administrativmassnahmen* ergreifen:

- a) den Ausschluss des Angebots;
- b) den Widerruf des Zuschlags;
- c) den Ausschluss des Anbieters von der Teilnahme an Vergabeverfahren für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
- ~~d) eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt;~~
- ~~e) die Beschlagnahme des unrechtmässigen Gewinns gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).~~

²~~die Kontrollstelle gemäss Artikel 18 kann eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt, aussprechen und den unrechtmässigen Gewinn gemäss Art. 59 StGB beschlagnahmen lassen.~~

²Zusätzlich zu den *Verwaltungsmassnahmen* können der Staat und die Gemeinden eine Busse, die 50'000 Franken nicht übersteigt, für Handlungen aussprechen, welche gegen die Ziele des Vergabeverfahrens gerichtet sind. Die Fahrlässigkeit ist ebenfalls strafbar.

³Im Übrigen können der Staat und die Gemeinden den unrechtmässigen Gewinn gemäss Art. 59 StGB beschlagnahmen lassen. Der Ertrag aus der Beschlagnahmung und den Bussen wird dem Staat oder der Gemeinde überwiesen, je nachdem wer für die Vergabe zuständig war.

Art. 20 Abs. 3, 4 und 5 Information

³Jeder Auftraggeber hat die Pflicht, das staatliche Kontrollorgan (Art. 18 Abs. 1) über die Einleitung eines Einladungsverfahrens oder eines freihändigen Verfahrens im Ausnahmefalle zu informieren.

⁴Die Öffnungsprotokolle sind der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie den zuständigen paritätischen Kommissionen zuzustellen.

⁵Der Staatsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

Der Anhang zum Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

Schwellenwerte für öffentliche Vergaben

Anhang

Art des Verfahrens	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge		Baufträge	
		Type I*	Type II**	Bauneben-gewerbe	Bauhaupt-gewerbe
Freihändiges Verfahren	bis Fr. 25'000 100'000	bis Fr. 25'000 150'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 25'000 150'000	bis Fr. 50'000 300'000
Einladungs-verfahren	Fr. 25'000 100'000 bis Fr. 250'000	Fr. 25'000 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 50'000 bis Fr. 250'000	Fr. 25'000 150'000 bis Fr. 250'000	Fr. 50'000 300'000 bis Fr. 500'000
Offenes/Selektives Verfahren	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 500'000

17. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28. September 1998

Art. 11 Abs.1 und 1 bis Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

¹ Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des Regionalverkehrs *der vom Bund subventionierten Linien* sowie des Agglomerationsverkehrs wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung aufgeteilt *gemäss der Tabelle im Anhang 1 zum vorliegenden Gesetz. Die Ansätze erfahren periodische Anpassungen durch den Grossen Rat aufgrund der Entwicklung der vom Bund festgelegten kantonalen Beteiligungen sowie anderer gesetzlicher oder struktureller Änderungen des Bundes oder des Kantons.*

^{1bis} *Für die vom Bund nicht subventionierten, aber vom Kanton anerkannten Linien kann gestützt auf Art. 8 eine grundsätzlich auf höchstens 60 Prozent begrenzte kantonale Beteiligung gewährt werden.*

Art. 12 Abs. 1 Interkommunale Aufteilung

¹ Die Aufteilung der kommunalen Beteiligungen erfolgt nach einer jährlich vom Departement zu erstellenden Tabelle, indem folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

a) Bevölkerungszahl *zu zwei Dritteln;*

b) *Aufgehoben*

b) ~~Finanzkraft (Bevölkerung × Finanzkraftindex);~~

c) Verkehrsangebot (Anzahl Haltestellen x Anzahl Fahrten) *zu einem Drittel.*

Anhang I

Aufteilung des kantonalen Anteils der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs zwischen Kanton und Gemeinden

Der kantonale Anteil der Finanzhilfe für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs wird entsprechend der Transportart und ihrer Bedeutung wie folgt aufgeteilt:

a) Eisenbahnen, öffentlicher Verkehr von interkantonaler und/ oder grenzüberschreitender Bedeutung:

<i>Kanton</i>	<i>86%</i>
<i>sämtliche Gemeinden des Kantons</i>	<i>7%</i>
<i>bediente Gemeinden</i>	<i>7%</i>

b) öffentlicher Verkehr von regionaler Bedeutung:

<i>Kanton</i>	<i>86%</i>
<i>Gemeinden der Region</i>	<i>7%</i>
<i>bediente Gemeinden</i>	<i>7%</i>

c) öffentlicher Agglomerationsverkehr:

<i>Kanton</i>	<i>15%</i>
<i>Gemeinden der Region</i>	<i>15%</i>
<i>bediente Gemeinden</i>	<i>70%</i>

18. Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996

Art. 11 *Kostenverteilung*

¹Die Kosten werden durch den Staat getragen, wenn die Lebensmittelkontrollen zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

~~¹Die Kontrollkosten werden den Gemeinden pro rata ihrer Bevölkerung und der kontrollpflichtigen Unternehmen und Betriebe in Rechnung gestellt. Der Betrag wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt.~~

²Führen die Lebensmittelkontrollen zu Beanstandungen, sind die Kosten durch die kontrollierten Unternehmen oder den kontrollierten Betrieb zu tragen.

19. Gesetz über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung vom 18. November 1950

Art. 6

Aufgehoben

Die Gemeinden können zur örtlichen Tuberkulosebekämpfung auf Gemeindekonzessionen aller Art (Wirtshäuser, Steinbrüche usw.), die nicht der Homologierung des Staatsrates unterworfen sind, sowie auf Tanz- und Lottobewilligungen eine Gebühr von Fr. 2.-- bis 5.-- erheben.

20. Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995

Art. 5 Abs. 1 und 2 ~~Errichtung von regionalen Arbeitsvermittlungszentren~~ Regionale Arbeitsvermittlungszentren

¹ ~~Der Staatsrat bestimmt die RAV und begrenzt deren Tätigkeitsgebiet nach Anhörung der Gemeinden, die dem kantonalen Arbeitsamt unterstellt sind. Nach Anhören der betroffenen Gemeinden begrenzt der Staatsrat deren Tätigkeitsgebiet.~~

² ~~Je sozioökonomischer Region kann nicht mehr als ein RAV errichtet werden. Bei geringer Arbeitslosigkeit kann die Tätigkeit eines RAV auf mehrere Regionen durch Staatsratsbeschluss erweitert werden.~~

Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 ~~Betrieb Personalstatut~~ der regionalen Arbeitsvermittlungszentren

¹ ~~Die demselben RAV angeschlossenen Gemeinden treffen eine Vereinbarung oder schliessen sich zusammen, um das Personal anzustellen und das RAV zu betreiben. Der Staatsrat stellt die Mitarbeiter der RAV an, und zwar für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich geregelt.~~

² ~~Das kantonale Arbeitsamt beteiligt sich an der Vorauswahl der Kandidaten für die Stellen der regionalen Personalberater. Unter Vorbehalt von vom Staatsrat erlassenen Sonderbestimmungen ist die kantonale Gesetzgebung über das Personal des Staates anwendbar. Der Staatsrat veranlasst namentlich alles, damit der Personalbestand jederzeit dem Bedarf des Arbeitsmarktes (Entwicklung der Zahl der Stellensuchenden) und damit den durch den eidgenössischen Ausgleichsfond der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln angepasst werden kann.~~

³ ~~Aufgehoben~~

³ ~~Die regionalen Personalberater werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages angestellt. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen der Anstellung.~~

Art. 6bis Zusammenarbeit des kantonalen Arbeitsamtes mit den Gemeinden und den sozioökonomischen Regionen

Das Kantonale Arbeitsamt sorgt für die Gestaltung einer engen und wirkungsvollen Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den sozioökonomischen Regionen.

Art. 9 Abs. 2 Kantonales Arbeitsamt

² ~~Es übt die Aufsicht über die Gemeindearbeitsämter und die RAV aus, koordiniert und genehmigt ihre Massnahmen, erlässt die nötigen Weisungen und sorgt für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.~~

Art. 17 Abs. 3 Zuständigkeit und Vollzug

~~Aufgehoben~~

³ ~~Der Staatsrat setzt insbesondere die Kontrolltage fest und kann deren Aufhebung anordnen.~~

Art. 34 Abs. 2 Zuständigkeit

~~Aufgehoben~~

² ~~Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen. Er kann Zuständigkeiten des kantonalen Arbeitsamtes ganz oder teilweise dem RAV übertragen.~~

Art. 39 Bst. a und b Beschwerdeinstanzen

Beschwerdeinstanzen sind:

a) Aufgehoben

~~a) das kantonale Arbeitsamt für Verfügungen der Gemeindearbeitsämter gestützt auf dieses Gesetz;~~

~~b) die kantonale Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit das Kantonsgericht für Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes, der RAV und der Arbeitslosenkassen gestützt auf das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung und auf die Bestimmungen über die ergänzenden kantonalen Massnahmen;~~

2. Abschnitt : Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Arbeitsamt

Aufgehoben

Art. 40 Beschwerdefrist und Beschwerdeform

Aufgehoben

~~¹Die Verfügungen der Gemeindearbeitsämter, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können innert zehn Tagen beim kantonalen Arbeitsamt angefochten werden.~~

~~²Das Verfahren ist einfach, rasch und kostenlos.~~

3. Abschnitt: Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit

Aufgehoben

Art. 41 Organisation

Aufgehoben

~~¹Die kantonale Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit (die Kommission) besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten, die eine juristische Ausbildung besitzen müssen, aus zwei Beisitzern sowie vier Ersatzbeisitzern. Sie wird von Schreibern, grundsätzlich mit juristischer Ausbildung, verbeiständet.~~

~~²Die Kommission tagt gültig in Anwesenheit von drei Mitgliedern, von denen eines der Präsident oder ein Ersatzpräsident sein muss. Mehrere Kammern können gleichzeitig tagen.~~

~~³Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Präsidenten und die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission in Sachen Arbeitslosigkeit.~~

~~⁴Mindestens ein Präsident und zwei Beisitzer sind deutscher Muttersprache.~~

~~⁵Die Instruktion und die Gerichtsschreiberei werden von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse versehen.~~

Art. 42 Verfahren

Aufgehoben

~~¹Das Verfahren ist einfach und rasch.~~

~~²Es gibt keine Ferien im Verfahren vor der Kommission.~~

Art. 43 Beschwerdefrist

Aufgehoben

~~Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.~~

Art. 44 Beschwerdeentscheid

Aufgehoben

~~¹Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet in freier Beweiswürdigung; sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie entscheidet aufgrund der Akten.~~

~~²Tritt die Kommission auf die Beschwerde ein, entscheidet sie in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurück.~~

Art. 45 Aufschiebende Wirkung

Aufgehoben

~~Die Beschwerde hat nicht aufschiebende Wirkung, ausser sie ist gegen eine Verfügung eingereicht worden, die die Rückforderung von Leistungen gemäss Art. 95 AVIG zum Gegenstand hat.~~

Art. 46 Kosten und Parteientschädigung

Aufgehoben

~~¹Ausser bei mutwilliger Prozessführung ist das Verfahren kostenlos.~~

~~²In komplexen Fällen kann die Kommission dem ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführer auf Begehren eine Parteientschädigung zusprechen.~~

~~³Die zugesprochene Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der unterlegenen Partei auferlegt.~~

Übergangsbestimmungen der Änderung vom....

¹ Infolge Integration der RAV in den Staat Wallis wird letzterer beauftragt, die Übernahme der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der RAV zu veranlassen, und zwar mit Wirkung ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

² Die Mietverträge betreffend der Büroräumlichkeiten der RAV müssen ebenfalls vom Staat Wallis übernommen werden, und zwar innerhalb einer Maximalfrist von vier Monaten ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

21. Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004

Art. 3 Grundsätze der Kostenaufteilung

¹Die Finanzierung der in Artikel 2 vorgesehenen Systeme wird zu **63** Prozent vom Kanton und zu **37** Prozent von den Gemeinden getragen.

²Der Anteil der Gemeinden wird wie folgt festgelegt:

- ein Sockelbetrag von **11** Prozent der Gesamtausgaben, aufgeteilt im Verhältnis zu den eingegangenen Verpflichtungen für die Personen, die in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben;

- der Restbetrag von **26** Prozent wird unter allen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl ~~und ihrer Finanzkraft~~ aufgeteilt.

22. Jugendgesetz vom 11. Mai 2000

Art. 21 Erziehungsaufsicht und Erziehungsbeistand

¹Das zuständige Amt kann im Rahmen seiner Möglichkeiten von der Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde beauftragt werden, die von ihr angeordneten Massnahmen wie

Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB) und Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB) auszuführen.

² Das zuständige Amt bezeichnet hierfür einen seiner Mitarbeiter.

³ *Der Staatsrat legt einen Pauschalbetrag fest, der vom zuständigen Amt an die Wohnsitzgemeinde des Jugendlichen verrechnet wird; ein Drittel des Betrages wird in erster Linie von den Eltern getragen und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe.*

Art. 33 Unterstützung durch den Kanton

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen *mit erweiterten Öffnungszeiten* auf der Grundlage eines Leistungsvertrages, welcher 30 Prozent der anerkannten Löhne ausmacht.

² *Der Kanton beteiligt sich am anerkannten Erziehungsmaterial auf der Grundlage eines Pauschalbetrags pro Kind.*

³ Die Tagesmüttervereinigungen sind den Tageseinrichtungen gleichgestellt.

⁴ die Bedingungen und die Modalitäten der Unterstützung durch den Kanton werden mittels Verordnung des Staatsrates festgelegt.

⁵ *Eine Weisung des Departements legt die Bedingungen für die Bewilligungen zur Öffnung von Tageseinrichtungen sowie für die Schaffung eines Netzes von Tagesmüttern fest.*

Art. 46 Platzierungskosten

¹ Die Platzierungskosten, bestehend aus Pensionspreis und persönlichem Budget, werden in erster Linie von den Eltern getragen und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe. *Der Betrag entspricht dem Beitrag der Eltern und wird durch einen Entscheid des Staatsrates festgelegt.*

~~² Die Kosten einer Platzierung in einer anerkannten Einrichtung ausserhalb des Kantons werden nach Abzug des Pensionspreises und des persönlichen Budgets, welche in erster Linie von den Eltern getragen werden und subsidiär von den zuständigen Körperschaften gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen werden zu einem Drittel vom Kanton und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert.~~

² *Die entsprechenden Beiträge des Kantons und der Gemeinden an den Betriebskosten der spezialisierten Institutionen werden im Gesetz über den Anteil der Gemeinden an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen festgelegt.*

~~³ Der Beitrag der Gemeinden wird im Verhältnis zur Bevölkerungszahl festgelegt.~~

³ *Die Kosten für eine Platzierung, die in Absatz 2 nicht gedeckt werden, übernimmt nach Abzug des Pensionspreises und des persönlichen Budgets der Kanton.*

Art. 47 Planung, Betriebskosten und Investitionen

¹ Das Departement fördert, plant und koordiniert die Aktivitäten der sozialpädagogischen Einrichtungen gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Bundes.

~~² Die Beteiligung des Kantons an den Betriebs- und Baukosten sowie die Aufteilung der Kosten für die Unterbringung von Kindern in der sozialpädagogischen Einrichtungen werden mittels Verordnung des Staatsrates geregelt.~~

III

Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Gesetz hebt unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen auf.

²Die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den Bund:

a) ... ;

b) ... ;

³Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum, unter Ausnahme folgender Bestimmungen:

a) ... ;

⁴Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.